

## **Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster in seiner Sitzung am 13.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden**

- (1) Das Amt führt den Namen Kleine Elster (Niederlausitz).
- (2) Sitz des Amtes ist Massen – Niederlausitz.
- (3) Amtsangehörige Gemeinden sind die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Amtes zeigt im Zentrum als redendes Symbol eine Elster. Der grüne Nadelbaum und das Blau (Wasser) im Schildfuß verkörpern die natürliche Umwelt.
- (2) Die Flagge ist dreigestreift grün-weiß-blau und zeigt das Wappen in der Mitte, leicht auf die Seitenstreifen übergreifend.
- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Amtes und trägt die Unterschrift Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und Landkreis Elbe-Elster.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Amtes**

- (1) Neben dem ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 135 BbgKVerf kann das Amt einzelne ihm von allen oder von mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 135 Abs.5 übertragene Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen.
- (2) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Flächennutzungsplanung auf das Amt übertragen.
- (3) Die Gemeinden Crinitz, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Schulen auf das Amt übertragen.
- (4) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Kindertagesstätten auf das Amt übertragen.
- (5) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Aufgaben der Wirtschaftsförderung auf das Amt übertragen.

## **§ 4**

### **Organe, Wertgrenzen, dem Amtsausschuss vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung**

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet nach § 140 in Verbindung mit § 28 Abs.2 BbgKVerf über
  - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert eine Million Euro übersteigt, auf der Grundlage einer genehmigten und veröffentlichten Haushaltssatzung,
  - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften sofern der Wert 25.000 Euro übersteigt.
  - c) den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 10.000 € überschritten wird,
  - d) den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro.
- (3) Der Amtsausschuss behält sich folgende Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
  - Vergaben ab 250.000 Euro
  - Verträge des Amtes und der Mitgliedsgemeinden mit dem Amtsdirektor, wenn der Wert 500 Euro übersteigt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses**

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Für jedes von den Gemeinden entsandte weitere Mitglied des Amtsausschusses, können die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter wählen.
- (4) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
  - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des Amtes an. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

## § 6

### Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

## § 7

### Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 BbgKVerf für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
  - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

## § 8

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Kleine Elster, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

#### Dienststunden:

Montag und Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses erfolgen mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.

(5) Die Beschlüsse, Protokolle des Amtsausschusses, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten eingesehen werden.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## **§ 9**

### **Amtsdirektor und Stellvertretung**

- 1) Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung sowie Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- 2) Der Amtsausschuss benennt auf Vorschlag des Amtsdirektors entsprechend § 56 Abs. 3 BbgKVerf einen oder mehrere Stellvertreter.

## **§ 10**

### **Bedienstete des Amtes**

- 1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- 2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten des Amtes und der Gemeinden unterzeichnet der Amtsdirektor.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und zeitweilige beratende Ausschüsse bilden. Diese können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

**§ 12**  
**Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu den Massnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet dem Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

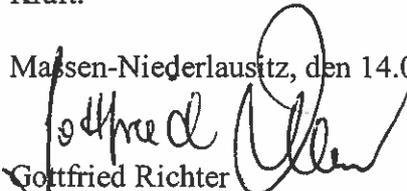
**§ 13**  
**Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung**

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Zugleich tritt die Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 15.09.2010 [veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01.10.2010] außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.06.2012

  
Gottfried Richter  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsverfügung**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) an.

Massen-Niederlausitz, den 15.06.2012

  
Gottfried Richter  
Amtsdirektor